

erfahrene Rechtspsychologen wohl weniger attraktiv.

*Franziska Uhle*

*Castellanos, H. A. & Hertkorn, C. (2014). Psychologische Sachverständigengutachten im Familienrecht. Baden-Baden: Nomos. ISBN 978-3-8487-0251-0, 196 Seiten. Euro 38,00. Rezensionen*

Von den beiden Autorinnen wird ein vielversprechender umfassender Titel vorgelegt: „Psychologische Sachverständigengutachten im Familienrecht“.

Im „Teil I: Allgemeine Richtlinien“ (S. 11-62) werden einige Grundlagen der Begutachtung im familiengerichtlichen Verfahren behandelt. Das Anliegen der Autorinnen, das psychologische Vorgehen bei der Begutachtung transparenter zu machen und Qualitätskriterien für familienrechtspsychologische Gutachten darzustellen, ist in diesem Kapitel leider nur zum Teil gelungen. Das Ziel dieses Buches, „einen Beitrag zur Vereinfachung von familiengerichtlichen Fragestellungen zu leisten“, kann so nicht erreicht werden, zumal grundlegende Fehler (z.B. eine angebliche Durchführung einer Mediation durch einen vom Gericht bestellten Sachverständigen) und Nachlässigkeiten vorkommen (z.B. eine z.T. erheblich veraltete Literaturliste, die die Qualität dieses Buches deutlich herabsetzen).

So ist es beispielsweise dem vom Gericht bestellten Sachverständigen nicht erlaubt, eine Mediation durchzuführen. Die Autorinnen behaupten jedoch, dass bei „Familiensystemen, die einer konfliktreduzierenden oder -lösenden Intervention zugänglich sind ... die Sachverständigen vermittelnde Gespräche oder Mediation durchführen (können)“ (S. 15). Das ist so zumindest nur teilweise richtig. Die Autorinnen weisen in diesem Zusammenhang auch nicht darauf hin, dass zulässige Interventionen nach dem Familienverfahrensrecht dem Sachverständigen nur dann erlaubt sind, wenn durch einen Beschluss des Familiengerichts dem Sachverständigen aufgegeben wird, auf Einvernehmen mit den Beteiligten hinzuwirken (§ 163 Abs. 2 FamFG).

Der Bezug zu § 156 FamFG fehlt. Dort ist u.a. vorgesehen, dass das Familiengericht anordnen kann, dass die Eltern einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationgespräch über Mediation oder über eine sonstige Möglichkeit

der außergerichtlichen Konfliktbeilegung teilnehmen oder dass die Eltern eine Beratung in einer Beratungsstelle in Anspruch nehmen.

Es ist auch nicht erwiesen, wie die Autoren behaupten, dass mittlerweile „in Deutschland schriftliche Kurzversionen...“ von Gutachten aus finanziellen und zeitökonomischen Gründen ein weit verbreiteter Standard ist (S. 14). In Berlin und Brandenburg ist diese Vorgehensweise jedenfalls noch nicht erkennbar und empirische Belege für andere Gebiete fehlen gleichfalls.

Die Literaturangaben sind z.T. erheblich veraltet: So liegt beispielsweise das Buch von Dettenborn zum Zeitpunkt der Drucklegung der Schrift bereits in 3. Auflage bzw. sogar 4. Auflage aus 2010 oder 2014 vor und nicht nur die Version aus 2001 (siehe Fußnoten ab S. 40).

Ethisch problematisch und familienrechtspsychologisch grundsätzlich falsch ist, dass die Befragung des Kindes nach seinem Willen u.a. auch in vertrauter Umgebung der Haushalte beim Vater und bei der Mutter durchgeführt wird (vgl. S. 43). Die Bindungstheorie spricht zudem regelmäßig nicht von Geschwisterbindung (S. 47), sondern von einer Geschwisterbeziehung. Diese sprachliche Unklarheit wiederholt sich, wenn die Verfasserinnen von einem geschwisterlichen „Verhältnis“ (S. 48) sprechen, obwohl auch hier nur Beziehungen gemeint sein können.

Es erfolgt im Rahmen der Beiziehung eines weiteren Sachverständigen nicht eine „Erlaubnis“ (S. 57) des Familiengerichts, sondern diese Bestellung muss gerichtlich beschlossen werden.

Nicht richtig ist auch die Annahme, dass in Deutschland nur Fachpersonen, die einen Heilberuf ausüben, berechtigt wären, klinische Diagnosen zu stellen (S. 58). Dieser Approbationsvorbehalt gilt gerade nicht, obwohl er immer wieder behauptet und z.T. von den Psychotherapeutenkammern gefordert wird. Solche Behauptungen werden indessen durch ständige Wiederholungen nicht richtiger. Nach § 1 PsychThG gilt der Approbationsvorbehalt nicht für familienpsychologische Gutachter, da die Sachverständigentätigkeit nicht mit einer Heilkunde in Verbindung steht. Das schließt nicht aus, dass der familienpsychologische Sachverständige zusätzliche Fähigkeiten und Kenntnisse – z.B. in der Familienrechtspsychologie oder auch in der Klinischen Psychologie nach dem Studienabschluss erwerben muss – wozu auch fachpsychologische Anleitungen, Supervision, Fort- und Weiterbildungen gehören).

Der ausgebildete und zertifizierte Rechtspsychologe oder Familienrechtspsychologe kann, bei

vorliegender klinischer Qualifikation, die auch schon im Studium erworben worden sein kann, sehr wohl derartige klinische Diagnosen stellen. Allerdings kann es auch im Einzelfall besser sein, bei bestimmten seelischen Störungen und Erkrankungen einen Klinischen Psychologen, Kliniker oder Psychiater durch Gerichtsbeschluss hinzuziehen zu lassen.

Bei physischen Misshandlungen sollte zudem nicht einfach ein Mediziner (gleich welcher Fachrichtung) zu Rate gezogen werden (S. 61), sondern in den meisten Fällen dieser Art möglichst ein Rechtsmediziner.

Die Ausführungen zum Wechselmodell sind nicht mehr hinreichend und zeitgemäß, wenn ohne weitere empirische Evidenzen kategorisch ein derartiges Modell bis zum Abschluss des dritten Lebensjahres des Kindes als kontraindiziert herausgestellt wird (S. 75).

Im August 2013, offenbar dem Datum der Fertigstellung dieses Buches, war bereits § 1626 a BGB in Kraft (In Kraft getreten am 19.5.2013). Danach kann dem Vater auch dann die elterliche Sorge übertragen werden kann, wenn die Mutter dagegen ist (vgl. die Auslassung, S. 76).

Im „Teil II: Beurteilung der Sorgerechtsregelung gemäß § 1629 BGB“ wird zunächst missverständlich angeführt, dass es sich nach dieser Vorschrift um Regelungen der elterlichen Sorge handelt. Diese Sorgerechts-Regelungen sind jedoch z.B. in den zentralen Vorschriften der §§ 1626 a, 1671, 1666, 1666 a BGB festgelegt.

Im „Teil III: Beurteilung der Erziehungsfähigkeit gemäß § 1666 BGB“ werden die meisten relevanten klinischen und psychosozialen Notlagen der Betreuungspersonen beschrieben (S. 81-150), die eine Kindeswohlgefährdung zur Folge haben können. Typische Gefährdungslagen von Kindern durch Armut, Not, Flucht, Vertreibung, Migration und Menschenhandel werden jedoch in dem eigentlich mehr versprechenden Unterkapitel „I. Sind die Eltern immer Schuld, wenn Kinder auffällig sind? Verantwortungszuschreibung bei kindlichen Auffälligkeiten“ (S. 150-156) leider nicht erwähnt.

Das ist angesichts des wachsenden Bedarfs schade. Seit 2009 steigt z.B. die Anzahl der unbegleiteten Kinder an, die nach Deutschland verbracht und abgeschoben werden. Zwischen 2009 und 2010 stiegen die Inobhutnahmen dieser Kinder von 3.015 auf 4.248 an. In den folgenden Jahre 2010, 2011 und 2012 schwankten die Zahlen der Inobhutnahmen zwischen 3.820 und 4.316. 2013 stieg die jährliche Zahl der Inobhutnahmen von 4.316 im Jahr 2014 auf 5.548 an. Auch für

diese Fälle muss die Familiengerichtsbarkeit Wege finden, so dass nicht mehr die gesamte Verantwortung beim Jugendamt und der Ausländerbehörde liegt.

Im „Teil IV: Beurteilung der Umgangsregelung nach § 1684 BGB“ wird der Umgang nach Trennung und Scheidung, bei einer Fremdbetreuung des Kindes und unter besonderen Lebensbedingungen behandelt (S. 159-178). Leicht verständlich ist in dem zu knappen Umgangskapitel der fehlende Bezug auf bedeutsame Rechtsinstitute, wie z. B. die Umgangspflegschaft (§ 1684 Abs. 3 S. 3 i.V.m. § 1684 Abs. 2 BGB) oder ein fehlerhafte Bezug zum begleiteten Umgang, der selbstverständlich nicht nur bei einer Kindeswohlgefährdung angeordnet wird, sondern auch dann, wenn sich beispielsweise das jüngere Kind weigert, mit einem Elternteil in Kontakt zu treten oder ein Elternteil das Kind beeinflusst.

Das Recht des leiblichen Vaters bei bestehender rechtlicher Elternschaft eines Vaters wird nicht erwähnt (§ 1686 a BGB), und der Wille des Kindes wird in diesem Kapitel viel zu knapp abgehandelt (S. 166). Der Wille des Kindes wird nicht als Selbstbestimmungsrecht des Kindes, und zwar im Spannungsverhältnis von Kinder- und Elterngrundrechten, thematisiert.

Fazit: Das Buch behandelt Vertrautes und Bekanntes, ist aber zu wenig systemisch-familienpsychologisch ausgerichtet und hebt vermutlich deshalb die klinische Sichtweise im Rahmen der Beurteilung der Erziehungsfähigkeit nach § 1666 BGB in einem dyadischen bzw. triadischen Familiensystem auf immerhin 76 Seiten bei insgesamt 176 Textseiten hervor (S. 81-157). Die z.T. unnötigen, aber zum Teil recht schweren Fehler sollten in Falle einer Neuauflage dringend korrigiert und die Literatur muss aktualisiert werden. Derzeit ist dieses Werk allenfalls nur sehr eingeschränkt für erfahrene familienrechtspsychologische Sachverständige zu empfehlen, welche diese Fehler selbst zu erkennen vermögen; für Berufsanfänger ist es jedoch gar nicht geeignet. Schade!

*Rainer Balloff*

Häßler, F., Kinze, W. & Nedopil, N. (2015). *Praxishandbuch Forensische Psychiatrie: Grundlagen, Begutachtung, Interventionen im Erwachsenen-, Jugendlichen- und Kindesalter*. Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft. ISBN 978-3-95466-145-9, 848 Seiten. 159,95 Euro.

Das Praxishandbuch beinhaltet einen auf alle Altersgruppen bezogenen delikt- und störungsspezifischen Ansatz. Die inhaltliche Ausgestaltung des Gesamtwerkes zielt auf die in allen angeführten forensischen Bereichen arbeitenden medizinischen und psychologischen Gutachter.

Auf über 840 Seiten bietet das Praxishandbuch in 2. Auflage mit 80 Beiträgen von 48 Autoren ein umfassendes Nachschlagewerk zu allen Belangen forensischer Psychiatrie, ethischen und historischen Aspekten, den Grundlagen des Fachs sowie Fragen der Begutachtung und Behandlung.

Forensische Psychiatrie geht weit über gutachtliche Beurteilung und Behandlung von psychisch kranken Rechtsbrechern hinaus. Der forensische Gutachter ist zudem in sozial-, familien- und zivilrechtlichen Fragestellungen angesprochen und nicht zuletzt auch in ethischen oder historischen Einordnungen gefordert. Die 2. Auflage des Standardwerkes bietet nun eine durchgängige Perspektive auf die Forensische Psychiatrie sowohl des Erwachsenen- als auch des Kindes- und Jugendalters.

Dem Basiswissen zu Erstellung und Vortrag von Gutachten folgen praxisnahe Beiträge aus Recht und Medizin zur Begutachtung, Behandlung und Prognose.

Die besondere Herangehensweise der Betrachtung strafrechtlicher Verantwortung bei speziellen Delikten einerseits und der forensischen Relevanz spezifischer Störungen andererseits ist um weitere Deliktarten bzw. Störungen aller Altersklassen erweitert worden.

Den Herausgebern des Praxishandbuchs Forensische Psychiatrie ist es gelungen, so gut wie alle relevanten Aspekte der Diagnostik, Therapie und forensischer Begutachtung darzustellen. In der zweiten Auflage wurden dafür neue Kapitel zu Sexualstraftaten und zur Sexualdelinquenz, zum Substanzmissbrauch, zu Fragen psychisch kranker Menschen im Regelvollzug und zu Behandlungsformen im Maßregelvollzug eingereiht.

Der Band ist in zwei Abschnitte unterteilt: Basiswissen und Praxiswissen:

Im Abschnitt Basiswissen, werden Themen wie z.B. die Beiträge „Zur Geschichte der foren-

sischen Psychiatrie“ (S. 5ff.), in denen auch die (medizinischen) nationalsozialistischen Verbrechen ausführlich behandelt werden, ausgearbeitet, „Ethische Aspekte der Kinder, Jugend- und Erwachsenenforensik“ (S. 21 ff.), „Merkmale und Mindestanforderungen eines forensischen Gutachtens“ (S. 29 f.) oder „Aufbau des schriftlichen Gutachtens“ (S. 45ff.).

Im Abschnitt Praxiswissen werden u.a. Themen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (S. 75 – 220) behandelt, „Spezielle Störungen und ihre mögliche forensische Relevanz“ (S. 221 – 414), „Ursachenkomplexe von Delinquenz/ Tätertypologien“ (S. 415 – 434), „Kriminalprognostische Bewertung“ (S. 501-550), „Familienrechtliche Begutachtungen“ (S. 613 – 658), „Unterbringungsverfahren“ (S. 681-704), „Glaubhaftigkeit von Aussagen“ (S. 705 – 756) und zum Schluss „Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Jugend- und Erwachsenenforensik im internationalen Vergleich“ (S. 757 – 810).

Das Vorhaben alle relevanten Aspekte der Forensischen Psychiatrie in einem Handbuchband darzustellen, ist anspruchsvoll.

Leider weisen einige Kapitel auch schwere Fehler auf, die gänzlich unverständlich sind: Beispielsweise wird im „Kapitel 8 Vergütung und Rechnungsstellung des Gutachters“ behauptet, dass der Sachverständige nach § 84 StPO nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt wird (S. 47). Das war einmal! § 84 StPO lautet seit dem 5.5.2004 (BGBl. I S. 718) m.W.v. 1.07.2004: „Der Sachverständige erhält eine Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“. Das ZSEG galt bis 30.6.2004.

Bei der Wiedergabe des § 1671 BGB (S. 620) in der Fassung vom 16.4.2013 m.W.v. 19.5.2013 (BGBl. I S. 795) ist dem Autor die überaus bedeutsame Neufassung entgangen, die in Abs. 3 und 4 (Abs. 1 und 2 werden angeführt) auch ein wichtiger Bereich künftiger Begutachtungen werden wird:

„(3) Ruht die elterliche Sorge der Mutter nach § 1751 Absatz 1 Satz 1, so gilt der Antrag des Vaters auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach § 1626 a Absatz 2 als Antrag nach Absatz 2. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit die Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vater dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.“

(4) Den Anträgen nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht stattzugeben, soweit die elterliche Sorge auf Grund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muss.“